

ENTGELTORDNUNG

für den Volkshochschulzweckverband Troisdorf und Niederkassel

vom 29.11.2001, geändert durch Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.11.2002, 03.06.2003, 29.06.2005, 23.06.2016 und 07.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 22 der Verbandssatzung vom 7.3.1975, in der Fassung vom 10.03.2016, in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel am 07.12.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt, Auslagen und Kosten

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt nach dem Entgelttarif erhoben.
2. Auslagen, die im Rahmen einer Veranstaltung anfallen (z.B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Mietzins an Dritte, Gerätenutzung, Lebensmittelumlage), werden auf die Teilnehmenden umgelegt.

§ 2 Entstehen der Entgeltspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der schriftlichen Anmeldung.

§ 3 Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Teilnehmende verpflichtet.
2. Für die Anmeldung minderjähriger Teilnehmer/innen ist die Zustimmung ihres/r gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

§ 4 Fälligkeit

1. Bei allen Veranstaltungen ist das Teilnehmerentgelt spätestens mit Veranstaltungsbeginn fällig.

§ 5 Erstattung und Erlass von Teilnehmerentgelten

1. Ein Rückzahlungsanspruch besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Volkshochschule wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder wegen anderer, von ihr zu vertretender Gründe, eine Veranstaltung nicht durchführen kann.
2. Abmeldungen (Rücktritt von der Anmeldung) können nur schriftlich gegenüber der VHS erfolgen. Sie sind bis zu Beginn des Kurses oder der Veranstaltung möglich, wenn eine Ersatzperson gestellt wird. Bei Abmeldung bis eine Woche vor Kursbeginn, oder zwei Wochen bei Tages-, Wochenend-, Wochenseminaren kann eine Erstattung bzw. Erlass des Teilnehmerentgeltes erfolgen. (3)
3. Bei Abmeldungen danach kann eine Erstattung nur bei triftigen Gründen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Attest) erfolgen. In Einzelfällen entscheidet der/die VHS-Leiter/in. (3)

§ 6 Ermäßigung von Entgelten (1)

1. Eine Ermäßigung erhalten nur Einwohner des Verbandsgebietes. (2)
2. Das Entgelt für Veranstaltungen der Fachbereiche Sprachen, Arbeit und Beruf und berufliche Fortbildung wird auf Antrag ermäßigt für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB 3).
Die Ermäßigung beträgt 30%. (3)
3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB 12) und nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB 2) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - erhalten auf Antrag einen VHS-Pass, der jeweils für ein Semester gültig ist. Dieser VHS-Pass berechtigt zum Besuch von maximal fünf VHS-Veranstaltungen pro Semester, mit Ausnahme von Studienreisen, Vertragsmaßnahmen und Integrationskursen. (3)
4. Die Teilnehmerentgelte nach den vorstehenden Bestimmungen werden auf den nächsten vollen 10-Centbetrag gerundet.
5. Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen der VHS erhalten unabhängig von ihrem Wohnsitz die obige Ermäßigung, wenn sie im gleichen Semester mindestens einen Kurs bei der VHS geben.
6. Einwohner des Verbandsgebietes mit Ehrenamtskarte erhalten eine zehnpromtente Ermäßigung auf Teilnehmerentgelte.(5)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 08.12.2017 in Kraft und ist erstmals für das Semester I/2018 anzuwenden.

Niederkassel, den 07.12.2017

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2002
in Kraft seit 01.07.2003
- (2) geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.06.2003
in Kraft seit 06.10.2003
- (3) geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2005
in Kraft seit 12.09.2005
- (4) geändert durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.06.2016
in Kraft seit 30.08.2016
- (5) geändert durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017